

Vollzug des Baugesetzbuchs

- Bauleitplanung -

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Stockheim gem. § 2 Abs.1 und § 3 Abs.1 BauGB

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB:

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 04.12.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet neu aufzustellen. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 25,36 km².

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Ziele und Zwecke der Planung:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dem Flächennutzungsplan kommt als vorbereitendem Bauleitplan die Aufgabe zu, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan dient als Grundlage für die spätere Aufstellung von städtebaulichen Satzungen.

Die Gemeinde Stockheim verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1995. Die letzte konzeptionelle Gesamtplanung ist somit bereits über 25 Jahre her und liegt nicht digital vor.

Die Gemeinde Stockheim besitzt einen Landschaftsplan, der durch Integration in den Flächennutzungsplan durch dessen Bekanntmachung am 09.11.1995 wirksam wurde, die Inhalte des Landschaftsplanes gelten durch die Integration in den neuen Flächennutzungsplan weiterhin fort.

Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 11. November 2024 wurde der Planentwurf des Flächennutzungsplanes gebilligt. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet Stockheim mit ca. 25,36 km² Fläche.

Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Der gebilligte und zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplanes samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.11.2024 kann im Zeitraum

vom 29. November 2024 bis einschließlich 10. Januar 2025

im Rathaus der Gemeinde Stockheim, Rathausstraße 1, 96342 Stockheim, während der allgemeinen Dienststunden

Mo bis Fr	8.00 bis 12.00 Uhr
Di	14.00 bis 17.00 Uhr
Do	14.00 bis 18.00 Uhr

öffentlich eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Planunterlagen sind während der Beteiligung auf der Internetseite der Gemeinde unter

<https://www.stockheim-online.de/Aktuelles/Meldungen>

sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern für die Bauleitplanung einzusehen.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen (in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift) bei der Verwaltung vorgebracht werden. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung der Planung in der Geschäftsleitung bzw. im Bürgerbüro im Rathaus. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind gegenwärtig nicht vorhanden.

Die Begründung zum Flächennutzungsplan enthält folgende Informationen:

In Kapitel 3: Schutzgebiete des Naturschutzes, Altlasten, Denkmalschutz

In Kapitel 4: Aussagen zur naturräumlichen Gliederung, zu Geologie, Böden, Klima, Gewässern, Vegetation, Fauna, Landschaftsbild und die Kulturlandschaft im Gemeindegebiet. Immissionsschutzfachliche Beurteilung von Bestand und Planung.

In Kapitel 11: Informationen zu Grünflächen im Gemeindegebiet.

Eine Bestandsaufnahme und Bewertung zu den Schutzgütern **Mensch/Siedlung, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft** sowie **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** im Gemeindegebiet wird als Ergebnis der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf diese Schutzgüter untersucht.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stockheim, den 27.11.2024



Daniel Weißerth
Erster Bürgermeister